

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1667/2013**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 07.08.2013

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: 51 - Ph/Hu - Tel. 1379
 Verfasser/-in: Herr Philipp

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000;

1. Ergänzung § 1 Abs. 3 Nr. 4
 2. Ergänzung der Gebührentabellen in § 2 Abs. 1 um die in § 1 Abs. 3 Nr. 4 ergänzten Betreuungsarten
 3. redaktionelle Anpassung des § 2 Abs. 2 Satz 1
 4. Streichung § 2 Abs. 2 Satz 7
 5. Anpassung § 5 Abs. 1 Satz 1 um die ergänzten Betreuungsarten
 6. Anpassung der Gebührentabellen des § 5 Abs. 2 an die ergänzten Betreuungsarten und neuen Essengebühren
 7. § 5 Abs. 2a Hinweis auf Inanspruchnahme Bildungs- und Teilhabepaket
 8. neue Zuordnung des bisherigen § 5 Abs. 2a
 9. Anpassung des § 5 Abs. 5 Satz 1 an die neuen Essengebühren
- Antrag des Magistrats vom 7.8.2013 -

Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der städtischen Kindertagesstättensatzung wird zugestimmt.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für unter 3-jährige ab dem 01.08.2013 wird das Betreuungsangebot um die Betreuungsarten Halbtagsplatz und Zwei-Drittel Platz erweitert.

Zu Nr. 2:

Basierend auf den Gebühren für eine Ganztagsbetreuung für unter 3-Jährige wurden die Gebühren für die Betreuungsarten Halbtagsplatz und Zwei-Drittel Platz angepasst. Basis waren 270.- € bei einem Betreuungsumfang von 9 Stunden.

Zu Nr. 3:

Die Anpassung ist notwendig, da mit der 7. Satzungsänderung der § 2 Abs. 1a eingefügt wurde und bisher kein Verweis auf die Regelung vorlag.

Zu Nr. 4:

Die zeitliche Regelung ist nicht mehr notwendig

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Anpassung auf die zusätzlichen Angebote bei den Betreuungsarten für unter 3-jährige.

Zu Nr. 6 + 7:

Aufgrund des bestehenden Vertrages zwischen dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen und der ZAUG GmbH Zentrum für Arbeit und Umwelt wird der Preis für die Verpflegung auf Basis des Index des Hessischen Statistischen Landesamtes für Lebensmittelpreissteigerungen jährlich neu festgesetzt. Die letzte Preisanpassung fand in 2011 statt.

Gestiegene Energie- und Lebensmittelpreise sowie die Aufrechterhaltung der Personalstruktur, zur Vermeidung von Qualitätsverlust, führen dazu, dass die Mittagsverpflegung nicht mehr zum ursprünglichen Preis bereitgestellt werden kann.

Die Steigerungswerte betragen hierbei für die Essen ca. 10%.

Die neuen Gebühren enthalten die Kosten für das warme Mittagessen inklusive Dessert und Salat/Gemüse.

Diese sind mit 45 € pro Essen für die Krabbelgruppe bzw. 59 € für die Kindergarten- und Hortkinder im Monat kalkuliert.

In Anlehnung an die einkommensabhängige Gebührenstaffelung in der Stadt Gießen beträgt diese für die genannten Platztypen zukünftig mindestens 18 €.

Ab Beitragsklasse 21 sind die Mittagessenskosten zu 100 % in der Gebühr enthalten.

Von Beitragsklasse 2 bis 20 steigt die anteilige Finanzierung der Essenskosten durch die Gebühr entsprechend der Staffelung.

Grundlage für die Festlegung des Mindestsatzes von 18 € ist der bei der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets zugrunde gelegte Eigenanteil.

Zum Stichtag 01.03. waren 1385 Kinder im Kita-Bereich und 511 Kinder in Krabbelstuben in Mittagsverpflegung.

Legt man die Verteilung auf die einzelnen Beitragsklassen in den städtischen Einrichtungen zugrunde, hat man ein ausgeglichenes Verhältnis an Vollzahlern und Beitragsbefreiten.

Dieses Verhältnis scheint repräsentativ für das gesamte Stadtbild zu sein, da man davon ausgehen kann, dass die einkommensschwächeren Familien ihre Kinder aufgrund der sozialräumlichen Lage in städtischen Kitas angemeldet haben.

Durch die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets gehen wir davon aus, dass ca. 40 % der in Verpflegung befindlichen Kinder über dieses abgerechnet werden und nicht mehr durch die Stadt übernommen werden.

Ca. 20 % der sich in Verpflegung befindlichen Kinder fallen unter die Sozialstaffel der Stadt Gießen. Hier ist davon auszugehen, dass ein Teil über das Bildungs- und Teilhabepaket abgerechnet werden kann und der Rest anteilig über die Staffelung der Stadt Gießen aufgefangen wird. Dies würde eine max. Belastung von 135.300.- € für den Kita-Bereich und 33.100.- € für den U3-Bereich bedeuten.

Aufgrund der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets kommt es zu einer Entlastung des städtischen Haushalts i. H. v. ca. 330.000.- €, da ca. 40 % der Anspruchsberechtigten nicht mehr über die Sozialstaffel abgerechnet werden.

Zu Nr. 8:

Durch die Aufnahme des § 5 Abs. 2a wird der bisherige Abs. 2a zu Abs. 2b.

Zu Nr. 9:

Hier erfolgt die Anpassung der Zehnerkarten an die neuen Mittagessengebühren.

Anlagen:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

